

Lieferungen an Nichtunternehmer im EU-Binnenmarkt

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Privatpersonen
 - 1.2 Andere Rechtssubjekte
 - 1.3 Erwerbsteuer des Abnehmers
2. Die Regelungen im Einzelnen
 - 2.1 Verkäufe mit Übergabe in Deutschland
 - 2.2 Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten

1. Anwendungsbereich

1.1 Privatpersonen

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen an **Privatpersonen** im EU-Binnenmarkt folgt prinzipiell anderen Vorschriften als die Besteuerung von Lieferungen zwischen Unternehmen. Während innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer grundsätzlich steuerfrei getätigt werden können und diese im Bestimmungsland vom Empfänger der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind, unterliegen Lieferungen an Privatpersonen anderen Regelungen. Der Grund hierfür ist, dass Privatpersonen von der Erwerbsbesteuerung regelmäßig ausgeschlossen sind.

1.2 Andere Rechtssubjekte

Für folgende Rechtssubjekte gelten für die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Privatpersonen:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen
- Unternehmer, die der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) unterliegen
- Land- oder Forstwirte, die Umsatzsteuer pauschalieren
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (öffentliche Hand mit ihrem Hoheitsbereich, Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Rechtssubjekte im Binnenmarkt Privatpersonen lediglich so lange gleichgestellt sind, wie

- sie nicht zur Erwerbsteuerpflicht „optiert“ haben beziehungsweise
- der Wert der Waren, die sie aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten jährlich beziehen, einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei sind die Warenlieferungen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Die Höhe dieser sogenannten Erwerbsschwelle richtet sich jeweils nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist.

Überschreitet eines der vorgenannten Rechtssubjekte die maßgebliche Erwerbsschwelle, gelten hierfür grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Lieferungen zwischen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (vergleiche hierzu die IHK-Information [„Umsatzsteuerfreie Warenlieferungen in der EU zwischen Unternehmen“](#)).

Derzeit gelten folgende Erwerbsschwellen:

Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht und durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen.

Mitgliedstaat	Erwerbsschwelle	
Belgien	11.200	Euro
Bulgarien	20.000	BGN
Dänemark	80.000	DKK
Deutschland	12.500	Euro
Estland	10.000	Euro
Finnland	10.000	Euro
Frankreich	10.000	Euro
Griechenland	10.000	Euro
Irland	41.000	Euro
Italien	10.000	Euro
Kroatien	77.000	HRK
Lettland	10.000	Euro
Litauen	14.000	Euro
Luxemburg	10.000	Euro
Malta	10.000	Euro
Niederlande	10.000	Euro
Österreich	11.000	Euro
Polen	50.000	PLN
Portugal	10.000	Euro
Rumänien	34.000	RON
Schweden	90.000	SEK
Slowakei	13.941	Euro
Slowenien	10.000	Euro
Spanien	10.000	Euro
Tschechien	326.000	CZK
Ungarn	10.000	Euro
Vereinigtes Königreich	82.000	GBP
Zypern	10.251	Euro

Quelle: Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand 31. Dezember 2016

1.3 Erwerbsteuer des Abnehmers

Verwendet der im EU-Ausland ansässige Abnehmer keine Umsatzsteueridentifikationsnummer, kann man regelmäßig davon ausgehen, dass er von der Erwerbsbesteuerung ausgeschlossen, das heißt wie eine Privatperson zu behandeln ist. Verwendet hingegen eines der angeführten Rechtssubjekte eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, kann davon ausgegangen werden, dass es zur Gruppe der erwerbsteuerpflichtigen Personen gehört.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen an Privatpersonen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, ist danach zu unterscheiden,

- ob die Waren in Deutschland vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden, oder
- ob diese im Wege des Versands von Deutschland in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangen.

2.1 Verkäufe mit Übergabe in Deutschland

a) Grundsätzliche Regelung

Bei dem Verkauf und der Übergabe von Waren an Privatpersonen in **Deutschland** braucht der deutsche Verkäufer nicht danach zu unterscheiden, ob die Ware in Deutschland verbleibt oder vom Abnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In beiden Fällen findet die Besteuerung im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, statt. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass er die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen und ans Finanzamt abzuführen hat.

b) Ausnahmen

Inneregemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

Abweichend vom oben genannten Grundsatz wird der Verkauf von Neufahrzeugen an Privatpersonen beziehungsweise diesen gleichgestellten Personen immer als inneregemeinschaftliche Lieferung mit anschließendem inneregemeinschaftlichen Erwerb behandelt. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

- Die Lieferung des Fahrzeugs ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.
- In dem EU-Staat, in dem die jeweilige Person das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Schuldner der Erwerbsteuer ist dabei nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber des Fahrzeugs.

Hinweis: Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt wird.

Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 Kilogramm beträgt.

Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?

- Ein Landfahrzeug, wenn es entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt
- ein Wasserfahrzeug, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt
- ein Luftfahrzeug, wenn es nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus?

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des Lieferanten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung handelt.
- Es müssen Angaben enthalten sein, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein neues Fahrzeug handelt.

Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an eine Privatperson geliefert, sind zunächst dieselben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen. Diese finden Sie ausführlich dargestellt in der IHK-Information [„Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen“](#). Soweit das Fahrzeug durch den Abnehmer selbst befördert wird und für das Fahrzeug eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung auch durch eine Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung geführt werden. Hier ist eine einfache Kopie der Zulassung ausreichend. Erforderlich ist jedoch, dass die Zulassung die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthält. Die Zulassung auf eine andere Person als den Erwerber ist nicht ausreichend (vgl. dazu Abschnitt 6a.5 Absatz 16 und 17 UStAE).

2.2 Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten

Liegt keine Übergabe der Ware in Deutschland vor, sondern eine sogenannte Versandungslieferung, gelten abweichende Grundsätze.

a) Innergemeinschaftliche Versandungslieferung

Eine innergemeinschaftliche Versandungslieferung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Ware gelangt von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- Der Transport der Waren wird vom deutschen Unternehmer veranlasst. Dies ist gegeben, wenn
 - er die Ware selbst transportiert oder
 - einen selbständigen Dritten mit dem Transport beauftragt (Beispiel: Spediteur, Kurierdienst, Fuhrunternehmer, Post, Bahn).

b) Ort der Besteuerung

Besteuerung im Ursprungsland

Versandungslieferungen werden so lange im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, besteuert, wie bestimmte Lieferschwelle nicht überschritten werden. Voraussetzung für eine Umsatzbesteuerung der Lieferung in Deutschland ist also, dass die Lieferungen in den betreffenden anderen Mitgliedstaaten im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Für die Höhe des Betrages ist dabei immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versandung endet. Anders als bei der Bestimmung der Erwerbsschwelle (vergleiche dazu oben) ist hierbei nicht auf den Gesamtbetrag der jährlich erfolgenden Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten insgesamt, sondern auf den jeweils einzelnen Mitgliedstaat abzustellen.

Die derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Werte ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für Versandungslieferungen.

Mitgliedstaat	Lieferschwelle	
Belgien	35.000	Euro
Bulgarien	70.000	BGN
Dänemark	280.000	DKK
Deutschland	100.000	Euro
Estland	35.000	Euro
Finnland	35.000	Euro
Frankreich	35.000	Euro
Griechenland	35.000	Euro
Irland	35.000	Euro
Italien	35.000	Euro
Kroatien	270.000	HRK
Lettland	35.000	Euro
Litauen	35.000	Euro
Luxemburg	100.000	Euro
Malta	35.000	Euro
Niederlande	100.000	Euro
Österreich	35.000	Euro
Polen	160.000	PLN
Portugal	35.000	Euro
Rumänien	118.000	RON
Schweden	320.000	SEK
Slowakei	35.000	Euro
Slowenien	35.000	Euro
Spanien	35.000	Euro
Tschechien	1.140.000	CZK
Ungarn	35.000	Euro
Vereinigtes Königreich	70.000	GBP
Zypern	35.000	Euro

Quelle: Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand 31. Dezember 2016

Besteuerung im Bestimmungsland

Werden die oben angeführten Lieferschwellen überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird.

Der Gesamtbetrag der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Hierfür gilt, dass in dem Moment, in dem die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Jahr überschritten wird, eine Verlagerung des Lieferorts stattfindet. Dementsprechend sind gegebenenfalls zeitnahe Kontrollen des laufenden Lieferumfangs vorzunehmen.

Hinweis: Der deutsche Lieferant hat die Möglichkeit, auch für Lieferungen unterhalb der Lieferschwelle für die Besteuerung im jeweiligen Empfangsland zu optieren. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im anderen Mitgliedstaat abzugeben. Der Lieferant ist an die Erklärung für zwei Jahre gebunden.

Rechnungsstellung

Unterliegen Versandungslieferungen aufgrund der eben dargestellten Grundsätze der Umsatzbesteuerung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so hat der deutsche Lieferant seinem Kunden die Umsatzsteuer dieses Staates in Rechnung zu stellen. Dies bedeutet, dass er in diesen Fällen nicht die deutsche Umsatzsteuer, sondern die des Empfangslandes ausweisen muss. Einen Überblick über die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze finden Sie im Internetangebot der Europäischen Union [Broschüre](#).

Umsatzsteuerpflicht in einem anderen Mitgliedsstaat

Der deutsche Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Empfangslandes nicht an sein deutsches Finanzamt abführen, sondern muss diese an das zuständige Finanzamt des betreffenden Staates zahlen. Hierzu hat er sich dort umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und entsprechende Steuermeldungen beziehungsweise -erklärungen abzugeben. Hilfestellungen bei der Registrierung im Ausland geben regelmäßig die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort <http://ahk.de/>.

c) Ausnahmen

Ausnahmen gelten für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Für Lieferungen von

- Mineralöl
- Alkohol
- alkoholischen Getränken und
- Tabakwaren

gilt Folgendes:

Erfolgt die Lieferung an eine Privatperson, ist diese vom deutschen Unternehmer unabhängig vom Übersteigen der Lieferschwelle stets im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen (vergleiche oben: Besteuerung im Bestimmungsland).

Erfolgt die Lieferung an eines der angeführten Rechtssubjekte, die bis zum Überschreiten bestimmter Erwerbsschwellen Privatpersonen gleichgestellt sind, so ist die Ware von ihm als Empfänger im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen (vergleiche oben: Andere Rechtssubjekte).

Stand: Januar 2017

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, www.ihk-koeln.de